

1. Gültigkeit der Einkaufsbedingungen

- 1.1 Die vorliegenden Einkaufsbedingungen gelten für Lieferungen und Leistungen (im Folgenden zusammenfassend oder einzeln "Leistungen" oder "Leistung") die ein Unternehmen (im Folgenden "Auftragnehmer" - "AN") aufgrund eines Vertrages (im Folgenden "Vertrag") mit einem Unternehmen der Gasunie Deutschland Gruppe erbringt (bestehend aus Gasunie Deutschland Transport Services GmbH, Gasunie Deutschland Services GmbH, Gasunie Deutschland Technical Services GmbH, Gasunie Deutschland GmbH & Co. KG, im Folgenden "Auftraggeber" - "AG").
- 1.2 Es gelten ausschließlich die vorliegenden Einkaufsbedingungen. Anderslautende Bedingungen des AN - soweit sie nicht in der gesamten Bestellung des AG festgelegt sind - gelten nicht. Insbesondere bedeuten Zahlungen sowie die Annahme von Leistungen keine konkludente Zustimmung seitens des AG zu allgemeinen Geschäftsbedingungen des AN.

2. Vertragsschluss

Anfragen des AG (im Folgenden "Anfragen") zur Abgabe eines Angebotes durch den AN (im Folgenden "Angebot") sind für den AG unverbindlich. Der Vertrag kommt erst mit der Bestätigung des Angebotes des AN durch den AG (im Folgenden "Bestellung") zustande.

3. Angebot/Bestellungen

- 3.1 Die Ausarbeitung eines Angebotes durch den AN auf eine Anfrage des AG (im Folgenden "Anfrage") erfolgt unentgeltlich.
- 3.2 Mit der Abgabe des Angebotes erkennt der AN diese Einkaufsbedingungen und alle weiteren Bedingungen der Anfrage vorbehaltlos an.
- 3.3 An das Angebot ist der AN 4 Wochen nach Angebotsabgabe gebunden.
- 3.4 Es ist die Obliegenheit des AN, sich über alle sich aus den örtlichen Verhältnissen, dem betrieblichen bzw. systemtechnischen Umfeld, den örtlich einschlägigen Sicherheits- und Umweltschutzvorschriften ergebenden Anforderungen an die Leistungen zu informieren und diese zu berücksichtigen (Umfeldanalyse).
- 3.5 Ergibt die Umfeldanalyse, dass Änderungen an Einrichtungen oder in Abläufen des betrieblichen bzw. systemtechnischen Umfeldes des AG erforderlich werden, hat der AN hierauf und auf die sich daraus ergebenden Auswirkungen unter Bezifferung der damit verbundenen (Folge)Kosten gesondert hinzuweisen.
- 3.6 Das Angebot hat die von dem AN zu erbringenden Nebenleistungen und deren Kosten (z.B. Vorbereitungs-/Sicherungs-/Schutzmaßnahmen für die Leistungserbringung) sowie alle Lohnnebenkosten zu umfassen.
- 3.7 Angebote sind mit Nettopreisen ausschließlich Umsatzsteuer abzugeben.
- 3.8 Auf Verlangen des AG sind Bestellungen des AG spätestens 10 Werktage nach Eingang vom AN schriftlich zu bestätigen.

4. Eigentum

- 4.1 Soweit keine anderweitige Regelung erfolgt, geht das Eigentum an den Leistungen mit Zahlung durch den AG oder mit Leistung an der vom AG benannten Leistungsstelle oder mit Einbau auf dem Betriebsgelände des AG oder an einer anderen von dem AG benannten Leistungsstelle auf den AG über. Maßgebend ist der frühere Zeitpunkt.
- 4.2 Ein verlängerter oder erweiterter Eigentumsvorbehalt in Bedingungen des Auftragnehmers ist unwirksam.

5. Abnahme

- 5.1 Der AG ist nur zur Abnahme mangelfreier, vollständiger Leistungen verpflichtet. Zu Teilabnahmen ist der AG grundsätzlich nicht verpflichtet.
- 5.2 Abnahmen erfolgen durch ein schriftliches Abnahmeprotokoll, das auch etwaige Nachweise über die Durchführung und die Ergebnisse von Werkstests und Probelaufen umfasst. Andere Abnahmeverfahren können gesondert vereinbart werden.
- 5.3 Insbesondere wegen aller im Abnahmeprotokoll aufgeführten Mängel gelten die Rechte des AG auch ohne gesonderte Erklärung als vorbehalten.

6. Inbetriebnahme

- 6.1 In Fällen, in denen das Gesetz keine Abnahme vorsieht oder eine Abnahme nicht ausdrücklich vertraglich vereinbart ist, gilt eine vereinbarte Inbetriebnahme eines erstellten Werkes oder von Teilen nicht als Abnahme gemäß Ziffer 5.
- 6.2 Ist die Durchführung einer Inbetriebnahme durch den AN gemäß Ziffer 6.1 vereinbart, wird das Ergebnis der Inbetriebnahme in einem schriftlichen Inbetriebnahme-Protokoll festgehalten. Der AG ist nur zur Entgegennahme einer mangelfreien und vollständigen Leistung verpflichtet.
- 6.3 Insbesondere wegen aller im Inbetriebnahme-Protokoll aufgeführten Mängel gelten die Rechte des AG auch ohne gesonderte Erklärung als vorbehalten.

7. Erfüllungsort/Gefahrübergang

- 7.1 Bei Lieferungen und Leistungen, für die eine Abnahme durchzuführen ist, geht die Gefahr mit dem Datum der Abnahme auf den AG über.
- 7.2 Bei Lieferungen und Leistungen, für die eine Inbetriebnahme gemäß Ziffer 6 vereinbart ist, geht die Gefahr mit dem Datum der Durchführung einer mangelfreien Inbetriebnahme (Ziffer 6.2 Satz 2) auf den AG über.
- 7.3 In allen übrigen Fällen ist Erfüllungsort für Leistungen des AN der vom AG im Einzelfall benannte Bestimmungsort innerhalb Deutschlands (DDP Incoterms® 2010 benannter Bestimmungsort).
- 7.4 Erfüllungsort für Zahlungen des AN ist der Sitz des AG.

8. Sach- und Rechtsmängelansprüche

- 8.1 Der AN ist verpflichtet, seine Leistung bei Gefahrübergang frei von Rechts- und Sachmängeln (im Folgenden zusammenfassend "Mängel/Mangel") zu erbringen. Die

- Leistung ist mangelfrei, wenn sie den Bedingungen der vertraglich vereinbarten Leistungsbeschreibung oder der sonst vereinbarten Beschaffenheit entspricht. Soweit die Beschaffenheit nicht vereinbart ist, liegt Mangelfreiheit vor, wenn sich die Leistung für die vertraglich vorausgesetzte, sonst für die gewöhnliche Verwendung eignet, die bei Leistungen der gleichen Art üblich ist und die der AG nach der Art der Leistung erwarten kann. Hierzu zählen auch Eigenschaften, die der AG nach den öffentlichen Äußerungen des AN oder dessen Gehilfen insbesondere in der Werbung oder bei der Kennzeichnung über bestimmte Eigenschaften der Leistung erwarten kann.
- 8.2 Mängelansprüche des AG verjähren nach 3 Jahren, wenn das Gesetz keine längeren Fristen vorsieht und wenn nichts anderes vereinbart ist.
- 8.3 Die Verjährungsfrist beginnt mit dem Gefahrübergang gemäß Ziffer 7.
- 8.4 Die gesetzlichen Sach- und Rechtsmängelansprüche stehen dem AG ungekürzt zu.
- 8.5 Mängel, die bei Gefahrübergang festgestellt werden, wird der AN auf seine Kosten nach Wahl des AG entweder beseitigen (im Folgenden "Nachbesserung") oder durch mangelfreie Lieferungen und Leistungen (im Folgenden "Neuleistung") ersetzen (im Folgenden "Nachbesserung" und "Neuleistung" zusammenfassend "Nacherfüllung"). Dies gilt auch für Leistungen, bei denen sich die Prüfung auf Stichproben beschränkt hat. Die Neuleistung am jeweiligen Einsatzort und die Rücklieferung der mangelhaften Leistung erfolgt auf Kosten des AN. Die Kostentragung erstreckt sich auch auf alle mit dem Ausbau der mangelhaften Leistung und dem Einbau der mangelfreien Leistung verbundenen Kosten.
- 8.6 Soweit der AN einen von ihm anerkannten Mangel durch Neuleistung beseitigt hat, beginnt die Verjährungsfrist für Mängel und Neuleistung insoweit gemäß Ziffer 8.2 neu zu laufen.
- 8.7 Soweit der AN einen von ihm anerkannten Mangel durch Nachbesserung beseitigt hat, beginnt die Verjährungsfrist nicht neu zu laufen, es sei denn die Nachbesserung war mangelhaft oder es handelt sich um denselben Mangel (im Folgenden zusammen "mangelhafte Nachbesserung"). In diesen Fällen mangelhafter Nachbesserung beginnt die Verjährungsfrist gemäß Ziffer 8.2 neu zu laufen.
- 8.8 Hat der AG zur Vermeidung eigenen Verzugs gegenüber Dritten oder wegen anderer Dringlichkeit ein Interesse an einer unverzüglichen Nacherfüllung und hat der AG dem AN unter Mitteilung der Dringlichkeit den Mangel unter Fristsetzung zur Nacherfüllung angezeigt, kann der AG nach Ablauf der Frist die Nacherfüllung auf Kosten des AN ausführen. Die Regelung in Ziffer 8.9 bleibt unberührt.
- 8.9 Bei Fehlschlägen oder Weigerung der Nacherfüllung ist der AG entschädigungslos zur Rückgängigmachung des Vertrages oder angemessenen Preisminderung oder zur Vornahme der Nacherfüllung auf Kosten des AN und bei Verschulden des AN zusätzlich zur Geltendmachung von Schadensersatz, Schadensersatz statt der Leistung oder Ersatz vergeblicher Aufwendungen berechtigt. Im Übrigen gelten die gesetzlichen Bestimmungen.
- 8.10 Ziffer 8.9 gilt entsprechend, wenn sich der AN außerstande erklärt, die Nacherfüllung innerhalb angemessener Frist durchzuführen.
- 8.11 Verlangt der AG Schadensersatz oder Schadensersatz statt der Leistung, behält der AG seinen Anspruch auf die Leistungen, bis der AN tatsächlich Schadensersatz in voller Höhe geleistet hat.
- 8.12 Werden mangelhafte Leistungen vom AN trotz Aufforderung nicht zurückgenommen, kann der AG diese Leistungen auf Kosten des AN entsorgen oder auf Kosten des AN unfrei zurücksenden. Der AN trägt die Gefahr der Rücksendung mangelhafter Leistungen.
- 9. Leistungstermine**
- 9.1 Soweit in der Bestellung nicht ausdrücklich eine andere Regelung getroffen wird, ist die fristgerechte Leistungserbringung des AN ein wesentlicher Vertragsbestandteil.
- 9.2 Ist die Nichteinhaltung der Leistungstermine nachweislich auf Naturgewalten, Krieg, Aufruhr, Streik, Aussperung oder andere vom AN nicht zu vertretende Umstände zurückzuführen (im Folgenden "höhere Gewalt"), werden die jeweiligen Leistungstermine um einen angemessenen Zeitraum verschoben. Bei Vorliegen von höherer Gewalt hat der AN den AG unverzüglich über den Grund zu informieren, diesen nachzuweisen und die daraus resultierende Verzögerung der Leistungstermine zu bestimmen. Sobald die Ursache für die höhere Gewalt beseitigt ist, wird der AN alle ausstehenden Verpflichtungen unverzüglich wahrnehmen. Der AG ist, bis der durch die höhere Gewalt verursachte Schaden beseitigt ist, von der Erfüllung seiner Verpflichtungen befreit.
- 10. Preise**
- 10.1 Die in der Bestellung genannten Preise sind bindend und verstehen sich jeweils zuzüglich der gesetzlichen Mehrwertsteuer.
- 10.2 Preiserhöhungen jeglicher Art sind nur dann zulässig, wenn der AG diese vor Beginn der Leistung bestätigt hat. Bei Abrechnung nach Einheitspreisen/Stundensätzen sind die neuen Preise auf Basis der Angaben in der ursprünglichen Bestellung zu kalkulieren.
- 11. Zahlung, Steuern, Rechnungsstellung und Freistellungsbescheinigung**
- 11.1 Rechnungen an den AG sind zusammen mit allen erforderlichen Abrechnungsunterlagen zu übermitteln.
- 11.2 Jede Bestellung ist einzeln abzurechnen. Alle Rechnungen und Rückfragen zur Bestellung müssen die Bestellnummer enthalten. Alle Rechnungen müssen die im UStG enthaltenen Anforderungen erfüllen. Eine Rechnung, die mehrere Bestellungen beinhaltet, bedarf der Angabe der jeweiligen Bestellnummern der einzelnen

Bestellungen. Rechnungsabwicklungskosten werden vom AN nicht berechnet, es sei denn, es wurde eine entsprechende Vereinbarung abgeschlossen.

- 11.3 Für mit der Bestellung beauftragte Stundenlohnarbeiten sind, sofern nichts anderes vereinbart wird, Stundenachweise arbeitstäglich dem AG zur Unterschrift vorzulegen. Die Stundennachweisformulare müssen eine Originalunterschrift tragen. Sämtliche Nachweise sind vor Rechnungsstellung dem AG zur Leistungserfassung vorzulegen.
- 11.4 Die Bezahlung erfolgt, soweit nichts Abweichendes geregelt ist, innerhalb von 30 Tagen nach Eingang der prüffähigen Rechnung und ordnungsgemäßer Leistungserbringung. Der AG behält sich vor, vom AN zusätzlich eingeräumte besondere Zahlungsbedingungen (z.B. Skonto) in Anspruch zu nehmen. Bei Nichtinanspruchnahme einer solchen besonderen Zahlungsbedingung gilt automatisch das grundsätzliche Zahlungsziel gemäß Ziffer 11.4 Satz 1.
- 11.5 Auch nach Bezahlung einer Rechnung bleibt der AG berechtigt, nicht ordnungsgemäß ausgeführte Leistungen zu beanstanden.
- 11.6 Der AG kann nach eigenem Ermessen Zahlungen zurückhalten, bis der AN alle erforderlichen Unterlagen beigebracht hat, insbesondere wenn Abnahmezeugnisse und Sicherheitsdatenblätter zu liefern sind.
- 11.7 Der AN einer Bauleistung im Sinne des Einkommensteuergesetzes ist verpflichtet, unverzüglich nach Auftragserteilung, spätestens jedoch bei Übersendung der jeweils ersten Abrechnung einer Bestellung, eine gültige Freistellungsbescheinigung seines zuständigen Finanzamtes gemäß § 48b EStG vorzulegen und bei Ablauf der zeitlichen Geltung unaufgefordert eine neue Bescheinigung nachzureichen. Der AN verpflichtet sich, jede vom zuständigen Finanzamt vorgenommene Änderung in Bezug auf die vorgelegte Freistellungsbescheinigung dem AG unverzüglich anzuzeigen, indem die geänderte Freistellungsbescheinigung dem AG ohne gesonderte Anforderung vorgelegt wird. Dies gilt ebenso bei Freistellungsbescheinigungen gemäß § 50d EStG im Zusammenhang mit Lizenzgeschäften mit ausländischen AN, die keine verbundene Unternehmen des AG im Sinne des § 50g EStG sind.
- 11.8 Liegt dem AG keine gültige Freistellungsbescheinigung vor, ist der AN verpflichtet, dem AG unverzüglich seine Steuernummer, das für ihn zuständige Finanzamt und dessen Bankverbindung mitzuteilen. Liegt eine gültige Freistellungsbescheinigung nicht vor oder wird eine vorgelegte Bescheinigung widerrufen oder zurückgenommen, ist der AG zu einem der zu entrichtenden Steuer der Höhe nach entsprechenden Einbehalt verpflichtet.

12. Kündigung des Vertrages durch den AG

- 12.1 Der AG hat in folgenden Fällen ein Kündigungsrecht des Vertrages. In den übrigen Fällen gelten die gesetzlichen Regelungen zum Rücktritt.

12.2 Dienst- und Geschäftsbesorgungsverträge sowie Auftragsverhältnisse kann der AG ohne Einhaltung einer Kündigungsfrist außerordentlich kündigen, wenn ein wichtiger Grund vorliegt, der dem AG unter Berücksichtigung aller Umstände des Einzelfalles und unter Abwägung der Interessen beider Vertragsteile die Fortsetzung des Vertrages bis zum Ablauf einer ordentlichen Kündigungsfrist oder bis zu der vereinbarten Beendigung des Vertrages unzumutbar macht.

12.3 Im Fall der Kündigung bleiben die Rechte des AG auf Schadensersatz oder Aufwendungsersatz unberührt.

13. Haftung

- 13.1 Für Schadens- und Aufwendungsersatzansprüche des AG gelten die gesetzlichen Regelungen.
- 13.2 Wird der AG von einem Dritten wegen der Fehlerhaftigkeit von Leistungen des AN aus Produkthaftung oder Produzentenhaftung in Anspruch genommen, stellt der AN den AG von diesen Ansprüchen frei.
- 13.3 Der AN haftet für alle Ansprüche, die aus der schuldhaften Nichtbeachtung von gesetzlichen oder behördlichen Vorschriften entstehen, und stellt den AG von derartigen Ansprüchen frei.

14. Versicherung

- 14.1 Für Schäden, die vom AN und seinen Erfüllungs- und Verrichtungsgehilfen zu verantworten sind, hat der AN auf seine Kosten eine angemessene und ausreichende Haftpflichtversicherung abzuschließen und zu unterhalten. Änderungen sind dem AG rechtzeitig anzuzeigen.
- 14.2 Auf Verlangen des AG ist ein Nachweis über die Höhe der Deckungssumme je Schadensereignis zu erbringen. Vertragliche und gesetzliche Ansprüche des AG bleiben unberührt.

15. Mindestlohn

- 15.1 Der AN verpflichtet sich gegenüber dem AG, seinen Mitarbeitern mindestens den in der Bundesrepublik Deutschland geltenden gesetzlichen Mindestlohn gemäß MiLoG oder, sofern die zu erbringende Leistung in den Anwendungsbereich des AEntG fällt, den jeweils vorgeschriebenen Branchenmindestlohn zu zahlen. Auf Verlangen des AG wird der AN diesem während der gesamten Vertragslaufzeit bis 6 Monate nach Beendigung des Vertragsverhältnisses binnen 14 Tagen die Erfüllung dieser Verpflichtung durch Vorlage geeigneter Unterlagen (insbesondere Dokumente gemäß § 17 Abs. 1 MiLoG, Unbedenklichkeitsbescheinigung der zuständigen Sozialkasse) nachweisen.
- 15.2 Eventuell eingesetzte Subunternehmer oder Verleiher von Arbeitnehmern werden vom AN entsprechend verpflichtet.
- 15.3 Sofern der AG gemäß § 13 MiLoG für Verpflichtungen des AN oder eines von diesem eingesetzten Subunternehmers oder eines vom AN oder einem Subunternehmer beauftragten Verleihers zur Zahlung des Mindestlohnes haftet, weil der AN seinerseits nicht den gesetzli-

chen Mindestlohn gezahlt hat, so stellt der AN den AG von dieser Haftung frei.

15.4 Verstößt der AN in erheblicher Weise gegen die vorstehenden Pflichten, so ist der AG zur fristlosen Kündigung des bestehenden Vertragsverhältnisses aus wichtigem Grund berechtigt.

16. Vertraulichkeit

Der AN ist verpflichtet, jede Art von Informationen und Daten sowie Informationen über die geschäftliche Tätigkeit oder die Forschung oder sonstige Aktivitäten des AG, ihrer Konzerngesellschaften oder Dritter, die der AN von dem AG oder seinen Konzerngesellschaften erhält oder im Rahmen seiner Tätigkeit erstellt oder entwickelt (im Folgenden zusammenfassend „vertrauliche Informationen“), vertraulich zu behandeln. Er verpflichtet seine Mitarbeiter, Vertreter, Erfüllungs- und Verrichtungshelfen und Subunternehmer entsprechend. Wenn der AN, bzw. das durch ihn eingesetzte Personal Zugang zu vertraulichen Informationen des AG hat, ist der AN verpflichtet, auch dieses Personal gegenüber dem AG entsprechend schriftlich zur Vertraulichkeit zu verpflichten. Hierüber sind dem AG Abschriften zur Verfügung zu stellen.

17. Schutzrechte

17.1 Der AN gewährleistet, dass die Leistungen frei von Schutzrechten Dritter (z.B. Patente, Urheberrechte, bekannt gemachte Patentanmeldungen, eingetragene Warenzeichen, Gebrauchsmuster) sind, die deren Nutzung ausschließen bzw. einschränken. Das gleiche gilt für nicht bekannt gemachte Patentanmeldungen, von denen der AN Kenntnis hat.

17.2 Werden nach Vertragsabschluss Verletzungen von Schutzrechten gemäß Ziffer 17.1 (im Folgenden "Schutzrechte") geltend gemacht und wird dadurch die Nutzung der Leistungen beeinträchtigt oder untersagt, wird der AN entweder die vertraglich vereinbarten Leistungen in der Weise ändern oder ersetzen, dass sie nicht mehr unter die Schutzrechte fallen, gleichwohl aber den vertraglichen Bedingungen entsprechen oder aber das Recht erwirken, dass der AG die Leistungen uneingeschränkt ohne Anlastungen von Lizenzgebühren nutzen kann.

17.3 Der AN übernimmt die alleinige Haftung Dritten gegenüber wegen einer schuldhaften Verletzung von Schutzrechten und stellt den AG von allen derartigen Ansprüchen frei. Der AN ist insbesondere verpflichtet, alle Rechtsstreitigkeiten, die sich aus Ansprüchen Dritter gegen den AG ergeben, auf eigene Kosten durchzuführen. Sollten solche Ansprüche auch an den AG gestellt werden, stellt der AN diesen ohne jede Einschränkung von diesen Ansprüchen frei.

17.4 Der AG wird den AN unverzüglich schriftlich benachrichtigen, wenn gegen ihn Ansprüche wegen Verletzung von Schutzrechten geltend gemacht werden.

18. Rückgabe von Unterlagen und Gegenständen

18.1 Alle Zeichnungen, Entwürfe, Ideen, Spezifikationen und sonstigen Dokumente, die zu einer Bestellung gehören,

bleiben Eigentum des AG und sind auf Verlangen des AG nach Durchführung der vereinbarten Leistungen einschließlich einer Abnahme oder Inbetriebnahme an den AG vollständig einschließlich sämtlicher Kopien und in geordneter Form zurückzugeben. Der Inhalt dieser Dokumente darf nicht weiterverwendet, vervielfältigt, verliehen oder in anderer Form weitergegeben werden, es sei denn, hierfür liegt eine Zustimmung des AG vor.

18.2 Alle dem AN seitens des AG im Rahmen der Vertragserfüllung zur Verfügung gestellten Gegenstände (Schutzkleidung, Werkzeug, IT-Ausrüstung usw.) bleiben Eigentum des AG und sind auf Verlangen des AG nach Durchführung der vereinbarten Leistung an den AG vollständig zurückzugeben.

19. Subunternehmer

Ohne vorherige Zustimmung durch den AG darf der AN seine Verpflichtungen aus dem Vertrag weder ganz noch teilweise an Subunternehmer vergeben. Der AN verpflichtet alle Subunternehmer, die er einsetzt, diesem Vertrag entsprechende Bedingungen einzuhalten. Die Ausführung durch Dritte/Subunternehmer entbindet den AN nicht von seiner Verpflichtung zur Erfüllung des Vertrages.

20. Prüfung von Unterlagen und Auditierung

20.1 Gemäß den gesetzlichen Anforderungen der §§ 238 und 257 HGB und § 147 AO sind die Unterlagen nach Abschluss der Leistungserbringung aufzubewahren. Bis 3 Jahre nach Abschluss der Leistungserbringung gestattet der AN dem AG die Prüfung dieser Unterlagen/Daten sowie die Befragung der Mitarbeiter des AN, um die Richtigkeit der Rechnungslegung zu überprüfen.

20.2 Der AN gestattet einem autorisierten Vertreter des AG zudem, nach vorheriger Ankündigung ein Qualitätsaudit beim AN durchzuführen. Das Qualitätsaudit beinhaltet folgende Schwerpunkte: Organisation, Personal, Einhaltung der gesetzlichen Vorgaben zum Mindestlohn, Training, Arbeitsorganisation, Arbeitssicherheit, IT-Sicherheit, Datenschutz, Gesundheitsschutz, Security, Qualität, Gerätetechnik/Instandhaltung, spezifische Fragen zu Vertragsinhalten (technisch/kommerziell) und Betriebsablauf. Im Rahmen des Qualitätsaudits ist der AG berechtigt, Einsicht in die Bücher, Aufzeichnungen, Abrechnungsunterlagen und andere Unterlagen zu nehmen und diese zu vervielfältigen, die Abrechnungs- und Abrechnungskontrollsysteme des AN zu überprüfen, ergänzend die Mitarbeiter des AN zu befragen. Der AN trägt dafür Sorge, dass seine Subunternehmer dem autorisierten Vertreter des AG gleichermaßen gestatten, die vorgenannten Tätigkeiten durchzuführen.

21. Übertragung des Auftrags

21.1 Der AG ist berechtigt, den Vertrag ohne Zustimmung des AN auf Konzerngesellschaften zu übertragen.

21.2 Der AN ist zu einer gänzlichen oder teilweisen Übertragung des Vertrages auf Konzerngesellschaften nur berechtigt, sobald und soweit er die vorherige Zustimmung des AG dafür erhalten hat. Durch eine Zustim-

mung des AG wird der AN nicht von seinen Verpflichtungen aus dem Vertrag befreit. Übertragungen des ANs, die nicht diesen Anforderungen entsprechen, sind unwirksam. Dies gilt nicht für die Abtretung von Geldforderungen des AN aus dem Vertrag an Dritte (§ 354a HGB).

21.3 Konzerngesellschaften im Sinne der Ziffer 21 sind alle mit dem AG oder dem AN in direkter oder entsprechender Anwendung der §§ 15 ff. AktG verbundene Unternehmen, unabhängig von der jeweiligen Rechtsform.

22. Datenschutz

Der AN verpflichtet sich, geltende datenschutzrechtliche Bestimmungen einzuhalten und, sofern er im Rahmen seiner Tätigkeit für den AG personenbezogene Daten des AG verarbeitet, eine Auftragsverarbeitungsvereinbarung im Sinne des Art. 28 Abs. 3 DSGVO mit dem AG abzuschließen.

23. Nutzung der IT-Systeme des AG

Sofern der AN IT-Systeme des AG nutzt, hat er sich vor Arbeitsaufnahme die Anweisung „Benutzung der IT-Systeme“ des AG in der jeweils gültigen Form auszuhändigen zu lassen und deren Bestimmungen einzuhalten. Er ist verpflichtet, den für ihn tätigen Mitarbeitern oder Erfüllungs- und Verrichtungsgehilfen, sofern diese IT-Systeme des AG nutzen, ein Exemplar dieser IT-Sicherheitsbestimmungen auszuhändigen und sie bezüglich des Inhalts zu unterweisen.

24. Geschäftsverhalten

Der AN stellt sicher, dass seine Mitarbeiter oder Erfüllungs- und Verrichtungsgehilfen keine Geschenke, Einladungen, Zahlungen, Kredite oder sonstige Leistungen an Mitarbeiter des AG, deren Familien oder Erfüllungs- und Verrichtungsgehilfen des AG mit dem Ziel gewähren, diese Personen dahingehend zu beeinflussen, dass sie gegen die Interessen des AG handeln.

25. Änderungen/Ergänzungen und Ausschluss von Nebenabreden

Änderungen und Ergänzungen des Vertrages bedürfen der schriftlichen Bestätigung durch den AG. Die Bestätigung ersetzt alle früheren mündlichen oder schriftlichen Vereinbarungen der Parteien zum Gegenstand des Vertrages. Nebenabreden bestehen nicht.

26. Anzuwendendes Recht und Gerichtsstand

26.1 Der Auftrag unterliegt deutschem materiellem Recht. Die Regelungen des internationalen Privatrechts sowie das Übereinkommen der Vereinten Nationen über Verträge über den internationalen Warenkauf finden keine Anwendung.

26.2 Gerichtsstand ist Hannover. Der AG ist berechtigt, den AN auch an dessen allgemeinem Gerichtsstand oder dem Gerichtsstand des Erfüllungsortes zu verklagen.